

Parlamentarische Anfrage**9739/J XXV. GP**

12) Sind die Vertreter_innen der Bundesländer und Gemeinden in den Governance Strukturen der Privatuniversität involviert?

a) Wenn ja, mit welchen konkreten Aufgaben und Befugnissen?

Die Anton Bruckner Privatuniversität ist eine auf Grundlage eines oö. Landesgesetzes eingerichtete Körperschaft öffentlichen Rechts (Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität, LGBI Nr. 14/2003).

Gemäß § 3 des o.g. Landesgesetzes sind die Organe des Bruckner-Konservatoriums

1. der Rat;
2. die Rektorin oder der Rektor;
3. die durch die Satzung eingerichteten Organe.

Gemäß § 4 Abs. 1 des o.g. Landesgesetzes gehören dem Rat folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. das für Kulturangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung;
2. drei Mitglieder, die von der Landesregierung zu bestellen sind;
3. drei weitere Mitglieder, die in verantwortungsvollen Positionen in den Bereichen Wissenschaft, Kunst und Kultur oder Wirtschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben des Bruckner-Konservatoriums leisten können. Diese Mitglieder sind von der Landesregierung auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors zu bestellen; vor Erstellung eines Vorschlags hat die Rektorin oder der Rektor die Dienstnehmervertretung zu hören;
4. zwei Angehörige des Bruckner-Konservatoriums aus dem Kreis des Lehrpersonals oder der Mitarbeiter der Verwaltung, die von der Landesregierung auf Vorschlag eines durch die Satzung zu bestimmenden Organs zu bestellen sind, wobei mindestens ein Mitglied aus dem Kreis des Lehrpersonals vorzuschlagen ist.

Vorsitzender des Rats ist derzeit Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer als das für Kulturangelegenheiten zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung.

Gemäß § 4 Abs. 7 des o.g. Landesgesetzes hat der Rat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Satzung;
2. Bestellungsvorschlag für die Rektorin oder den Rektor und gegebenenfalls Antrag auf Abberufung der Rektorin oder des Rektors;
3. Beschlussfassung über das mehrjährige Arbeitsprogramm und die entsprechende Budget- und Bedarfsberechnung;

4. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag einschließlich des Dienstpostenplans und allfällige Nachtragsvoranschläge;
5. Kenntnisnahme und Beurteilung des jährlichen Rechnungsabschlusses;
6. Beschlussfassung über allfällige Studien- und Lehrgangsgebühren;
7. sonstige im Rahmen der Satzung dem Rat vorbehaltene Aufgaben.

13) Haben Vertreter_innen der Bundesländer und Gemeinden konkreten Einfluss auf Finanzierungsentscheidungen der Privatuniversitäten?

a) Wenn ja, welche konkreten Finanzierungsentscheidungen werden von den Vertreter_innen der Bundesländer und Gemeinden (mit-)bestimmt?

Die Anton Bruckner Privatuniversität ist eine auf Grundlage eines oö. Landesgesetzes eingerichtete Körperschaft öffentlichen Rechts (Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität, LGBI Nr. 14/2003).

Gemäß § 4 Abs. 7 Z. 3 und 4 des o.g. Landesgesetzes entscheidet der Rat, dem auch das für Kulturangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung als stimmberechtigtes Mitglied angehört, über das mehrjährige Arbeitsprogramm und die entsprechende Budget- und Bedarfsberechnung sowie über den Jahresvoranschlag einschließlich des Dienstpostenplans und allfällige Nachtragsvoranschläge.

Gemäß § 10 Abs. 1 des o.g. Landesgesetzes stellt das Land Oberösterreich dem Bruckner-Konservatorium nach Maßgabe des vom Landtag jeweils genehmigten Voranschlags des Landes Oberösterreich jährlich die zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel und die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Liegenschaften, Bauwerke und Räumlichkeiten im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags gegen Entgelt zur Verfügung.

14) Haben die Vertreter_innen der Bundesländer und Gemeinden direkten Einfluss auf Personalentscheidungen an den Privatuniversitäten?

a) Wenn ja, welche konkreten Personalentscheidungen können von Vertreter_innen der Bundesländer und Gemeinden (mit-)bestimmt werden?

Die Rektorin oder der Rektor wird von der Landesregierung auf Vorschlag des Rates für die Dauer von fünf Jahren bestellt (§ 5 Abs. 3 Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität, LGBI Nr. 14/2003).

Die Landesregierung kann auf Antrag des Rates oder von Amts wegen die Rektorin oder den Rektor bei Vorliegen wichtiger Gründe mit Bescheid aus der Funktion abberufen (§ 6 Abs. 2 Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität, LGBI Nr. 14/2003).

Gemäß § 4 Abs. 7 Z. 4 des o.g. Landesgesetzes entscheidet der Rat, dem auch das für Kulturangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung als stimmberechtigtes Mitglied angehört, über den Dienstpostenplan.

15) Sind Vertreter_innen der Trägergesellschaften und Eigentümer_innen in den Universitätsräten, bzw. vergleichbaren Gremien oder anderen Governance Strukturen der Universitäten vertreten?

a) Wenn ja, welche konkreten Entscheidungsbefugnisse haben diese Gremien?

Die Anton Bruckner Privatuniversität ist eine auf Grundlage eines oö. Landesgesetzes eingerichtete Körperschaft öffentlichen Rechts (Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität, LGBl Nr. 14/2003).

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 des o.g. Landesgesetzes gehört dem Rat das für Kulturangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung an. Das Mitglied gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 führt im Rat den Vorsitz. Diese Funktion wird derzeit von Herrn Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer wahrgenommen.

Gemäß § 4 Abs. 7 des o.g. Landesgesetzes hat der Rat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Satzung;
2. Bestellungsvorschlag für die Rektorin oder den Rektor und gegebenenfalls Antrag auf Abberufung der Rektorin oder des Rektors;
3. Beschlussfassung über das mehrjährige Arbeitsprogramm und die entsprechende Budget- und Bedarfsberechnung;
4. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag einschließlich des Dienstpostenplans und allfällige Nachtragsvoranschläge;
5. Kenntnisnahme und Beurteilung des jährlichen Rechnungsabschlusses;
6. Beschlussfassung über allfällige Studien- und Lehrgangsgebühren;
7. sonstige im Rahmen der Satzung dem Rat vorbehaltene Aufgaben.

16) Auch Privatuniversitäten sind zur Wahrung der Freiheit von Wissenschaft und ihrer Lehre verpflichtet. Wie kann diese gewahrt werden, wenn Vertreter_innen von Trägergesellschaften und Eigentümer_innen in den Governance Strukturen der Universitäten (mit-)bestimmen können?

Gemäß § 2 Z. 1 des Privatuniversitätengesetzes (PUG), BGBl I Nr. 74/2011 i.d.g.F., muss die Privatuniversität ihre Tätigkeiten am Grundsatz der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre orientieren. Neben die grundsätzlich staatsgerichtete Abwehrwirkung von Grundrechten tritt bei den Grundsätzen des Abs 2 eine zusätzliche horizontale Wirkung zwischen der Privatuniversität und ihren wissenschaftlichen Mitarbeitern: Die Wiederholung der in Art 17 und Art 17a StGG verankerten

Grundrechte deutet auf eine vom Gesetzgeber beabsichtigte (freilich mittelbare) Drittewirkung hin. Demgemäß haben auch Betreiber von Privatuniversitäten, wenngleich als Privatrechtssubjekte grundsätzlich keine Grundrechtsverpflichteten, die Wissenschafts- und Kunstdfreiheit der an ihr tätigen Lehrer und Forscher zu achten und im Rahmen der privatrechtlichen (Arbeits-)Vertragsbeziehungen ihren akademischen Mitarbeitern zu garantieren. Damit wird die an Privatuniversitäten privatrechtlich organisierte Forschungs- und Kunsttätigkeit ähnlich geschützt wie die inhaltlich gleichen, formal aber (mit Ausnahme der Drittmittelforschung) zur schlichten Hoheitsverwaltung zählenden Tätigkeiten an staatlichen Universitäten (vgl *Grimberger/Huber, Das Recht der Privatuniversitäten [2012]* Anm 38 zu § 2 PUG mwN).

Die Freiheit von Forschung und Lehre ist an der Anton Bruckner Privatuniversität in jedem Fall gewährleistet. Auch wenn der Rat und die dort vertretenen Mitglieder der Landesregierung Entscheidungen über das Budget und die strategische Ausrichtung der Anton Bruckner Privatuniversität treffen, so betreffen diese in keiner Weise die Lehre und die Forschung einzelner Lehrender bzw. einzelner Institute. Die Entscheidungen des Rats stecken den Rahmen für die Entwicklung der Anton Bruckner Privatuniversität im Großen ab und sind auf diese Weise etwa den Leistungsvereinbarungen vergleichbar, die die staatlichen Universitäten mit dem Bund auf Grundlage von § 13 UG aushandeln.

17) Wie hoch sind die Studiengebühren an den Privatuniversitäten jeweils? Bitte um Auflistung?

Die Studiengebühren für alle ordentlichen Bachelor- und Masterstudien an der Anton Bruckner Privatuniversität betragen gemäß Beschluss des Rats pro Semester 300,00 Euro.

Studierende mit mehreren ordentlichen Studien an der Anton Bruckner Privatuniversität müssen die Studiengebühr nur einmal entrichten. Lehrgangsgebühren sind zusätzlich pro Lehrgang zu zahlen.

